

Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Verwaltungsausschusses

Donnerstag, 09.02.2023, 16:00 Uhr

Öffentlich

zu 1 Annahme von Zuwendungen und Sponsoringleistungen
Vorlage: 010/2023

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 6 Ja-Stimmen):

1. Die vorstehenden Zuwendungen/ Sponsoringleistungen werden angenommen.
2. Die Zuwendungen und Sponsoringleistungen sind gemäß dem angegebenen Zweck zu verwenden.
3. Die Stadtkasse wird mit der Ausstellung der Zuwendungsbescheinigungen beauftragt.

zu 2 Neukalkulation und Überprüfung der Abwassergebühren 2023/2024
Vorlage: 009/2023

Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 7 Ja-Stimmen):

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation (Anlage 1, Stand Januar 2023) wird zugestimmt.
2. Die Stadt Tettang beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Tettang wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in den Jahren 2023 und 2024 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die voraussichtlichen Haushaltsplanansätze des Jahres 2023 und die Finanzplanung für das Jahr 2024 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung

(gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 1,43 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	23,1 %
laufende Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	28,38 %
laufende Kosten Kläranlage	1,25 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	24,0 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. In den Jahren 2023 und 2024 erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse (vgl. Anlage 11 der Kalkulation):

Schmutzwasserbeseitigung

2023: Kostenüberdeckung des Jahres 2020 (80.487,53 EUR),
2024: kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen,

Niederschlagswasserbeseitigung

2023: restliche Kostenunterdeckung des Jahres 2018 (5.000,59 EUR),
Teilbetrag (100.000 EUR) der Kostenüberdeckung des
Kalkulationszeitraums 2019/2020,
2024: Restbetrag (63.629,69 EUR) der Kostenüberdeckung des
Kalkulationszeitraumes 2019/2020.

9. Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

Satzung

Zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 1.03.2023.

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der

Gemeinderat der Stadt Tett nang am 1.03.2023 folgende Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen:

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser
- | | |
|-------------------|--------|
| ab dem 01.01.2023 | € 2,38 |
| ab dem 01.01.2024 | € 2,32 |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 41 Abs.2 bis 5 gewichtete versiegelte Flächen
- | | |
|-------------------|--------|
| ab dem 01.01.2023 | € 0,25 |
|-------------------|--------|

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

10. Die Änderungssatzung ist örtlich bekannt zu machen.

11. Die Änderungssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.

zu 3 Genehmigung eines Namenssponsoring für den TSV Tett nang e.V. Vorlage: 020/2023

Beschluss

(einstimmig beschlossen bei 6 Ja-Stimmen und 1 Befangenheit):

Dem TSV Tett nang e.V. wird die Genehmigung zum Abschluss eines Namenssponsoringvertrages mit einer Laufzeit von 3 Jahren mit der ifm electronic gmbh bzw. ggfs. der ifm group services gmbh erteilt.

zu 4 Erlass einer Allgemeinverfügung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023 Vorlage: 004/2023

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 7 Ja-Stimmen):

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die beiliegende Allgemeinverfügung zu den verkaufsoffenen Sonntagen 2023 zu erlassen.

zu 5 Mitteilungen und Anfragen

Es gab keine Mitteilungen oder Anfragen.

